



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

62. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 30. Dezember 2008

Nummer 39
Letzte Nummer

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2022	25. 11. 2008	7. Änderung der Satzung der Kommunalen Zusatzversorgungskasse Westfalen-Lippe	878
2031 20320	8. 12. 2008	Verordnung zur Änderung der Befristung von Rechtsvorschriften im Geschäftsbereich des Finanzministeriums.	877
211	16. 12. 2008	Berichtigung der Verordnung zur Durchführung des Personenstandsgesetzes (Personenstandsverordnung NRW – PStVO NRW) vom 16. Dezember 2008 (GV. NRW. S. 859)	879
2191	16. 12. 2008	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Gräbergesetz	864
25	16. 12. 2008	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Übertragung der Befugnis zum Erlass von Durchführungsvorschriften zum Gesetz der Militärregierung Nr. 59 (Rückerstattungsgesetz)	867
51	16. 12. 2008	Ausführungsverordnung zur Verordnung über die Zuständigkeit und das Verfahren bei der Unabkömmlichkeit (AVUkVO NRW)	867
602	16. 12. 2008	Verordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer (UStAufteilV)	868
610	16. 12. 2008	Verordnung zur Durchführung des Kirchensteuergesetzes (Kirchensteuergesetzdurchführungsverordnung – KiStGDV)	874
7126	11. 12. 2008	Berichtigung der Durchführungsverordnung zum Spielbankgesetz NRW (DVO SpielbG NRW) vom 11. Dezember 2008 (GV. NRW. S. 860)	879
7831	16. 12. 2008	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der Tierseuchenbekämpfung und der Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen	876
822	18. 11. 2008	2. Nachtrag zur Satzung der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen	864
	9. 12. 2008	Bekanntmachung der Genehmigungen vom 22. Oktober 2008 und 7. November 2008 für die ergänzende Fortschreibung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Siegen (Kreis Siegen-Wittgenstein und Kreis Olpe)	876
	19. 12. 2008	Genehmigung der 15. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Münsterland im Gebiet der Kommunen Borken, Heiden, Reken und der 19. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Münsterland im Gebiet der Stadt Borken . . .	877

2191

**Erste Verordnung zur Änderung
der Verordnung
über Zuständigkeiten nach dem Gräbergesetz
Vom 16. Dezember 2008**

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Gräbergesetzes vom 1. Juli 1965 (BGBl. I S. 589) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 2005 (BGBl. I S. 2426) in Verbindung mit § 5 Abs. 3 Landesorganisationsgesetz vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GV. NRW. S. 588), wird nach Anhörung des fachlich zuständigen Ausschusses des Landtages verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Gräbergesetz vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 724), zuletzt geändert durch Artikel 91 des Zweiten Befristungsgesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 274), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nr. 1 wird die Angabe „nach § 1 des Gesetzes“ durch die Angabe „nach § 1 Abs. 2 des Gesetzes“ ersetzt.
 - b) In Absatz 1 Nr. 4 wird die Angabe „§ 16 Abs. 1 Nr. 4“ durch die Angabe „§ 16 Nr. 2“ ersetzt.
 - c) In Absatz 2 wird die Angabe „nach § 1 des Gesetzes“ durch die Angabe „nach § 1 Abs. 2 des Gesetzes“ ersetzt.
2. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Im ersten Halbsatz wird das Wort „Oberkreisdirektoren“ durch das Wort „Landräte“ und in Nummer 1 die Angabe „im Sinne des § 1 Abs. 1 des Gesetzes“ durch die Angabe „im Sinne des § 1 Abs. 2 des Gesetzes“ ersetzt.
 - b) Nummer 3 wird gestrichen.
3. § 3 wird wie folgt geändert:

Im zweiten Satz wird die Angabe „bis zum 31. März 2009“ durch die Angabe „bis zum 31. März 2014 und danach alle fünf Jahre“ ersetzt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 16. Dezember 2008

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen
Der Ministerpräsident
Dr. Jürgen Rüttgers

Für den Innenminister
die Justizministerin
Roswitha Müller-Piepenkötter

822

**2. Nachtrag zur Satzung
der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen
Vom 18. November 2008**

Die Satzung der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen vom 28. November 2007 (GV. NRW. S. 621, ber. 2008 S. 54) wird wie folgt geändert:

Artikel I

1. § 4 Satz 2 wird wie folgt geändert:

In Nummer 12 werden nach der Bezeichnung „Wohnraumförderungsgesetzes (WoFG)“ die Wörter „oder entsprechender landesrechtlicher Regelungen“ eingefügt.
2. § 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

In Nummer 2 werden nach dem Wort „gewählte“ die Wörter „oder beauftragte“ eingefügt.
3. § 13 Nr. 9 wird wie folgt geändert:

Nach (§ 70 Abs. 1 Satz 2 SGB IV) wird die Angabe „Beschlussfassung über die nach dem Anhang zu § 27 von der Vertreterversammlung zu beschließenden Hebesätze,“ ersetzt durch das Wort „und“.
4. § 14 Abs. 2 Nr. 7 wird wie folgt geändert:

Nach (§ 70 Abs. 1 Satz 1 SGB IV) wird die Angabe „Vorlage an die Vertreterversammlung für die nach dem Anhang zu § 27 von der Vertreterversammlung zu beschließenden Hebesätze,“ gestrichen.
5. § 18 Abs. 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird am Ende das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
 - b) In Nummer 2 wird am Ende der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt.
 - c) Es wird folgende Nummer 3 angefügt:

„3. die Entscheidung i.S.v. § 69 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) über Einsprüche gegen Bußgeldbescheide.“
6. § 21 wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 21
Mehrleistungen**

Die Unfallkasse gewährt Mehrleistungen nach Maßgabe des Anhangs zu dieser Vorschrift (Mehrleistungsbestimmungen).“

7. § 28 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 1 wird folgender Absatz vorangestellt:

„(1) ¹Für die Aufbringung der Mittel für das Insolvenzgeld für das Jahr 2008 gelten die §§ 358 bis 362 Drittes Buch Sozialgesetzbuch – SGB III – in der am 31. Dezember 2008 geltenden Fassung. ²Die Höhe der Verwaltungskostenabschläge im Jahr 2008 wird jeweils nach einvernehmlicher Schätzung der Bundesagentur für Arbeit und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e.V. festgesetzt (§ 362 SGB III).“
 - b) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2. Dort lautet der Klammerzusatz „(§ 360 Abs. 1 Drittes Buch Sozialgesetzbuch – SGB III – in der am 31. Dezember 2008 geltenden Fassung).“
 - c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3. Dort wird nach „§ 361 Abs. 1 SGB III“ eingefügt „in der am 31. Dezember 2008 geltenden Fassung“.
 - d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4. Dort lautet der zweite Klammerzusatz „(§ 360 Abs. 1 SGB III in der am 31. Dezember 2008 geltenden Fassung).“
 - e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5. Dort lautet der Klammerzusatz „(§ 360 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB III in der am 31. Dezember 2008 geltenden Fassung).“

- f) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6. Dort lautet der Klammerzusatz „(§ 360 Abs. 2 Satz 2 SGB III in der am 31. Dezember 2008 geltenden Fassung).“
8. § 33 Abs. 1 wird um folgenden Satz 4 ergänzt:
„Sie nimmt an der Entwicklung, Umsetzung und Fortschreibung der deutschen Arbeitsschutzstrategie teil (§ 14 Abs. 3 SGB VII).“
9. § 34 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
„Die Unfallkasse kann im Rahmen des § 15 SGB VII unter Mitwirkung der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e.V. als autonomes Recht Unfallverhütungsvorschriften erlassen, soweit dies zur Prävention geeignet und erforderlich ist und staatliche Arbeitsschutzvorschriften hierüber keine Regelungen treffen.“
10. § 35 wird wie folgt geändert:
- Der Klammerzusatz in Absatz 1 Satz 2 lautet nunmehr „(§ 19 Abs. 1 SGB VII).“
 - Der Klammerzusatz in Absatz 1 Satz 4 lautet nunmehr „(§ 17 Abs. 3 SGB VII).“
 - Der Klammerzusatz in Absatz 3 Satz 2 lautet nunmehr „(§ 19 Abs. 1 Satz 2 SGB VII).“
11. § 38 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- Nummer 2 lautet nunmehr:
„2. einer vollziehbaren Anordnung nach § 19 Abs. 1 Sätze 1 und 2 SGB VII zuwiderhandelt (§ 209 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII).“
 - Nummer 3 lautet nunmehr:
„3. entgegen § 19 Abs. 2 Satz 2 SGB VII eine Maßnahme nicht duldet (§ 209 Abs. 1 Nr. 3 SGB VII).“
12. Die Anhänge 1 bis 4 zu § 21 der Satzung werden ersetzt durch:

**„Anhang zu § 21 der Satzung der Unfallkasse
Nordrhein-Westfalen
Mehrleistungsbestimmungen
gemäß § 94 SGB VII**

Die Unfallkasse Nordrhein-Westfalen erbringt aufgrund des § 94 SGB VII i. V. m. § 21 der Satzung Mehrleistungen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

§ 1

Mehrleistungsberechtigter Personenkreis

¹Mehrleistungen erhalten im Rahmen der Zuständigkeit der Unfallkasse Versicherte im Sinne von § 4 Satz 2 Nrn. 7, 8 Buchstaben a und b, 9, 10 Buchstaben a bis c der Satzung sowie deren Hinterbliebene. ²Von Satz 1 umfasst sind ebenfalls die Versicherten nach § 4 Satz 2 Nr. 9 i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 6 der Satzung (Angehörige der Feuerwehren). ³Bei der Bestimmung des mehrleistungsberechtigten Personenkreises ist § 135 SGB VII zu berücksichtigen.

§ 2

Mehrleistungen während der Heilbehandlung und der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

- (1) ¹Anspruch auf Mehrleistungen besteht, solange der Versicherte infolge des Arbeitsunfalls
- arbeitsunfähig ist,
 - wegen einer Maßnahme der Heilbehandlung eine ganztägige Erwerbstätigkeit nicht ausüben kann oder
 - Übergangsgeld nach § 49 SGB VII oder Verletzengeld nach § 45 Abs. 2 oder 3 SGB VII erhält.

²Die Mehrleistung wird von dem Tage an gewährt, ab dem die Arbeitsunfähigkeit ärztlich festgestellt wird. ³Für das Ende der Leistungsgewährung findet § 46 Abs. 3 SGB VII entsprechende Anwendung.

- (2) ¹Als Mehrleistungen werden gezahlt

- 1/125 des Monatsbetrages der jeweiligen Bezugsgröße West nach § 18 SGB IV und
- ein etwaiger Unterschiedsbetrag zwischen dem Verletzengeld oder Übergangsgeld und dem wegen der Arbeitsunfähigkeit entgangenen regelmäßigen Nettoarbeitsentgelt oder Nettoarbeitseinkommen.

²Als Nettoarbeitseinkommen aus einer selbstständigen Tätigkeit gilt der 450. Teil des nach § 47 Abs. 1 Satz 2 SGB VII zu berücksichtigenden Betrages.

³Satz 1 Buchstabe a gilt nicht für die Versicherten nach § 4 Satz 2 Nr. 7 der Satzung. ⁴Im Falle von Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a werden Mehrleistungen nach Absatz 2 Satz 1 Buchstabe a (Tagegeld) erst nach einer Arbeitsunfähigkeit von mehr als 6 Wochen gezahlt. ⁵Satz 4 gilt nicht für Versicherte nach § 1 Satz 2.

(3) ¹Das kalendertägliche Nettoarbeitsentgelt oder Nettoarbeitseinkommen beträgt mindestens den 450. Teil, für Mehrleistungsberechtigte nach § 1 Satz 2 mindestens den 360. Teil der im Zeitpunkt des Arbeitsunfalls maßgebenden Bezugsgröße (§ 18 SGB IV). ²Bei unter 18-jährigen beträgt es den 675. Teil, für Mehrleistungsberechtigte nach § 1 Satz 2 mindestens den 600. Teil. ³Das Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen ist bis zu einem Betrag in Höhe des 360. Teils des jeweiligen Höchstjahresarbeitsverdienstes (§ 85 Abs. 2 SGB VII i. V. m. § 20 Abs. 2 der Satzung) zu berücksichtigen.

(4) ¹Mehrleistungen werden für Kalendertage gezahlt. ²Sind sie für einen ganzen Kalendermonat zu zahlen, ist dieser mit 30 Tagen anzusetzen.

(5) Ansprüche der Versicherten zum Ausgleich des entgangenen regelmäßigen Arbeitsentgelts aus anderen gesetzlichen oder tariflichen Regelungen gehen dem Anspruch auf Mehrleistungen nach Absatz 2 Buchstabe b vor.

§ 3

Mehrleistungen zur Rente an Versicherte

(1) Als Mehrleistungen zu einer Rente an Versicherte werden grundsätzlich gezahlt

- zur Vollrente monatlich 2 v. H. der jeweiligen Bezugsgröße West nach § 18 SGB IV,
- zu einer Teilrente der Teil dieses Betrages, der dem Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit entspricht, für den die Rente gewährt wird.

(2) ¹Abweichend von Absatz 1 wird die Verletztenrente der nach § 1 Satz 2 Mehrleistungsberechtigten mindestens nach einem Jahresarbeitsverdienst berechnet, der bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres 60 v. H. und nach Vollendung des 18. Lebensjahres 100 v. H. der im Zeitpunkt des Arbeitsunfalls maßgebenden Bezugsgröße West nach § 18 SGB IV beträgt. ²Bei Gewährung der Vollrente erhöht sich die Verletztenrente ohne Zulage für Schwerverletzte (§ 57 SGB VII) auf 85 v. H. des der Rentenberechnung zugrunde gelegten Jahresarbeitsverdienstes. ³Bei Gewährung einer Teilrente wird der entsprechende Teil der Mehrleistung gewährt. ⁴Er beträgt monatlich mindestens den Teil des Betrages von 80 €, der dem Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit entspricht, für den die Rente gewährt wird.

(3) Die Versichertenrente ohne Schwerverletztenzulage (§ 57 SGB VII) und die Mehrleistungen dürfen zusammen 85 v. H. des Höchst-Jahresarbeitsverdienstes nicht überschreiten (§ 94 Abs. 2 Nr. 1 SGB VII).

(4) Treffen Ansprüche auf Mehrleistungen nach § 2 Abs. 1 und nach § 3 Abs. 1 zusammen, ist nur der höhere Betrag zu zahlen.

§ 4

Mehrleistungen zum Sterbegeld und zur Hinterbliebenenrente

- (1) ¹Die Mehrleistung zum Sterbegeld beträgt 20 v. H. der jeweiligen Bezugsgröße West nach § 18 SGB IV.

²Von der Mehrleistung werden zunächst die durch das Sterbegeld der gesetzlichen Unfallversicherung nicht gedeckten Kosten der Bestattung bestritten und an den gezahlt, der die Bestattung besorgt hat. ³Verbleibt ein Überschuss, sind nacheinander der Ehegatte bzw. der Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes, die Kinder (§ 56 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch – SGB I), die Eltern bezugsberechtigt, wenn sie mit dem Verstorbenen zur Zeit seines Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben. ⁴Fehlen solche Berechtigten, kann die Auszahlung in Härtefällen an den Ehegatten oder den Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes, die Kinder (§ 56 SGB I), die Eltern, oder Geschwister des Verstorbenen erfolgen; der Rentenausschuss trifft die erforderlichen Entscheidungen zur Person des Bezugsberechtigten und über die Auszahlung.

(2) Die Mehrleistungen zu einer Hinterbliebenenrente betragen

- a) bei einer Hinterbliebenenrente von einem Fünftel des Jahresarbeitsverdienstes monatlich 0,6 v.H.
- b) bei einer Hinterbliebenenrente von drei Zehntel des Jahresarbeitsverdienstes monatlich 0,9 v.H.
- c) bei einer Hinterbliebenenrente von zwei Fünftel des Jahresarbeitsverdienstes monatlich 1,2 v.H.

der jeweiligen Bezugsgröße West nach § 18 SGB IV.

(3) ¹Abweichend von Absatz 2 wird die Hinterbliebenenrente der nach § 1 Satz 2 Mehrleistungsberechtigten mindestens nach einem Jahresverdienst berechnet, der der im Zeitpunkt des Arbeitsunfalls maßgebenden Bezugsgröße West (§ 18 SGB IV) entspricht. ²Diese Hinterbliebenenrente wird durch die Mehrleistung ergänzt, die für Witwen/Witwer, Vollwaisen, und für Verwandte der aufsteigenden Linie ein Fünftel, für Halbwaisen ein Zehntel des der Rentenberechnung zugrunde gelegten Jahresverdienstes beträgt.

(4) In den Fällen des § 68 Abs. 3 SGB VII sind die Mehrleistungen auch dann zu zahlen, wenn die Voraussetzungen für eine Waisenrente in der Person eines der in § 1 genannten Versicherten entstanden sind, die Waisenrente aber nicht gezahlt wird.

(5) Die Hinterbliebenenrenten und die Mehrleistungen dürfen zusammen die in § 94 Abs. 2 Nr. 2 SGB VII bestimmte Höchstgrenze nicht überschreiten.

(6) In den Fällen des § 80 Abs. 1 SGB VII fällt die Mehrleistung weg; eine Abfindung wird nicht gezahlt.

§ 5

Einmalige Leistungen

(1) ¹Der Versicherte erhält neben den Mehrleistungen nach den §§ 2 und 3 eine einmalige Entschädigung in Höhe von 30.000 €, wenn er infolge des Arbeitsunfalls voraussichtlich dauerhaft völlig erwerbsunfähig im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung ist. ²Abweichend hiervon wird den Mehrleistungsberechtigten nach § 1 Satz 2 bei dauernder Erwerbsunfähigkeit im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung (100 v.H.) ein einmaliger Betrag von 60.000 € gewährt; bei dauernder teilweiser Minderung der Erwerbsfähigkeit wird ein dem Grad der Erwerbsminderung entsprechender Teilbetrag gezahlt, und zwar auch dann, wenn kein Verletztenrentenanspruch besteht, die Minderung der Erwerbsfähigkeit aber mindestens 10 v.H. beträgt. ³Bei einer späteren Verschlimmerung in den Unfallfolgen wird keine weitere Zahlung geleistet. ⁴Der einmalige Betrag wird ausgezahlt, sobald die Unfallkasse aufgrund ärztlicher Beurteilung abschließend entscheiden kann, dass mit ausreichender Wahrscheinlichkeit dauernde völlige Erwerbsunfähigkeit oder eine dauernde teilweise Minderung der Erwerbsfähigkeit im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung gegeben ist.

(2) ¹Bei Tod infolge des Versicherungsfalls erhalten die Hinterbliebenen der mehrleistungsberechtigten

Versicherten neben den Mehrleistungen nach § 4 eine einmalige Entschädigung in Höhe von 15.000 €. ²Abweichend hiervon wird den Hinterbliebenen der Mehrleistungsberechtigten nach § 1 Satz 2 neben den Mehrleistungen nach § 4 eine einmalige Entschädigung in Höhe von 30.000 € gewährt. ³Anspruchsberechtigt sind, sich ausschließend, nacheinander

- a) Ehegatten oder Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes,
- b) Kinder (§ 56 SGB I) oder
- c) Eltern,

wenn sie mit den Versicherten zur Zeit ihres Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben oder von ihnen wesentlich unterhalten worden sind. ⁴Anspruchsberechtigte Kinder (§ 56 SGB I) erhalten diese einmalige Entschädigung zu gleichen Teilen.

(3) Ein Anspruch auf einmalige Entschädigung nach Absatz 1 schließt Leistungen nach Absatz 2 bei späterem Tod wegen der Folgen des Versicherungsfalls aus.

§ 6

Erweiterte Leistungen

¹Versicherte nach § 4 Satz 2 Nrn. 9, 10 Buchstaben a bis c der Satzung erhalten Mehrleistungen nach den §§ 2 bis 5 in Höhe der Mehrleistungen der nach § 1 Satz 2 Mehrleistungsberechtigten. ²§ 2 Abs. 2 Satz 5 findet keine Anwendung.

§ 7

Gemeinsame Bestimmungen

(1) Die für die Regelleistungen maßgebenden Vorschriften des Sozialgesetzbuches gelten für die Mehrleistungen entsprechend, soweit sich aus den vorstehenden Bestimmungen nichts Abweichendes ergibt.

(2) Die Mehrleistungen sind gesondert festzustellen.

§ 8

Übergangsbestimmung

Soweit und solange eine Mehrleistung, die aufgrund der bisherigen Bestimmungen festgestellt worden ist oder hätte festgestellt werden müssen, höher ist, ist die höhere Leistung zu erbringen.“

13. Der Anhang zu § 27 (Beitragsordnung) wird wie folgt geändert:

- a) In § 2 Abs. 3 werden unter „Bezeichnung KA3“ und „Mitglieder der Umlagegruppe KA3“ jeweils nach dem Wort „gewählte“ die Wörter „oder beauftragte“ eingefügt.
- b) § 4 Abs. 2 lautet nunmehr: „Die Hebesätze für die Umlagegruppen KA3 und KA5 sind abweichend von Absatz 1 auf volle Euro-Beträge festzusetzen. Sie werden nach § 187 Abs. 3 SGB VII gerundet.“

Artikel II

Artikel 1 Nrn. 3 bis 7, 12 und 13 tritt am 1. Januar 2009 in Kraft; Artikel 1 Nrn. 1, 2, 8 bis 11 am Tage nach der Veröffentlichung.

Bochum, den 18. November 2008

Hans-Gerd von Lennep

Vorsitzender der Vertreterversammlung

Lothar Szych

Vorsitzender des Vorstands

Genehmigung

Der von der Vertreterversammlung der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen am 18. November 2008 beschlos-

sene Zweite Satzungsantrag wird gemäß § 34 Abs. 1 SGB IV i. V. m. § 114 Abs. 2 SGB VII genehmigt. Die Änderungen zu § 13 Nr. 9 und § 14 Abs. 2 Nr. 7 werden mit der Maßgabe genehmigt, dass die Änderungen folgenden Wortlaut haben:

§ 13 Nr. 9: Nach (§ 70 Abs. 1 Satz 2 SGB IV) wird die Angabe „Beschlussfassung über die nach dem Anhang zu § 27 von der Vertreterversammlung zu beschließenden Hebesätze“ ersetzt durch „und“.

§ 14 Abs. 2 Nr. 7: Nach (§ 70 Abs. 1 Satz 1 SGB IV) wird die Angabe „Vorlage an die Vertreterversammlung für die nach dem Anhang zu § 27 von der Vertreterversammlung zu beschließenden Hebesätze“, gestrichen.

Essen, den 17. Dezember 2008

V B 1 – 3541.8.112

Ministerium
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag

Klein

– GV. NRW. 2008 S. 864

25

**Erste Verordnung zur Änderung
der Verordnung
über die Übertragung der Befugnis zum
Erlass von Durchführungsvorschriften zum
Gesetz der Militärregierung Nr. 59 (Rückerstat-
tungsgesetz)**

Vom 16. Dezember 2008

Aufgrund des Artikels 78 Abs. 2 des Gesetzes der Militärregierung Nr. 59 (Rückerstattungsgesetz) (Amtsblatt der Militärregierung Deutschland, Britisches Kontrollgebiet, Seite 1169 ff.) wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Übertragung der Befugnis zum Erlass von Durchführungsvorschriften zum Gesetz der Militärregierung Nr. 59 (Rückerstattungsgesetz) vom 28. Oktober 1949 (GV. NRW. S. 290), geändert durch Artikel 34 des Ersten Gesetzes zur Befristung des Landesrechts Nordrhein-Westfalen vom 18. Mai 2004 (GV. NRW. S. 248), wird wie folgt geändert:

In § 2 Satz 2 wird die Angabe „2008“ durch die Angabe „2009“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 16. Dezember 2008

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen
Der Ministerpräsident
Dr. Jürgen Rüttgers

– GV. NRW. 2008 S. 867

51

**Ausführungsverordnung
zur Verordnung über die Zuständigkeit und das
Verfahren bei der Unabkömmlichstellung
(AVUkVO NRW)**

Vom 16. Dezember 2008

Aufgrund des § 1 Abs. 2 in Verbindung mit Absatz 1 der Verordnung über die Zuständigkeit und das Verfahren bei der Unabkömmlichstellung (UkV) vom 24. August 2005 (BGBl. I S. 2538), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Juli 2008 (BGBl. I S. 1629) und aufgrund des § 5 Abs. 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes (LOG NRW) vom 10. Juli 1992 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Auflösung des Landesversicherungsamtes vom 20. November 2007 (GV. NRW. S. 588), verordnet die Landesregierung nach Anhörung des fachlich zuständigen Ausschusses des Landtags:

§ 1

(1) Vorschlagsberechtigt nach § 1 Abs. 2 in Verbindung mit Absatz 1 Nr. 2 der Verordnung über die Zuständigkeit und das Verfahren bei der Unabkömmlichstellung vom 24. August 2005 (BGBl. I S. 2538), zuletzt geändert durch Artikel 15 Abs. 2 des Gesetzes vom 31. Juli 2008 (BGBl. I S. 1629), sind

1. der Präsident des Landtages, der Präsident des Landesrechnungshofes und der Landesbeauftragte für den Datenschutz und Informationsfreiheit bei Wehrpflichtigen ihrer Behörden,
2. der Ministerpräsident und die Landesministerien bei Wehrpflichtigen ihrer Behörden sowie der ihrer Dienstaufsicht unterstehenden Gerichte,
3. der Präsident des Oberverwaltungsgerichtes, die Präsidenten der Oberlandesgerichte, der Präsident des Landessozialgerichtes, die Präsidenten der Landesarbeitsgerichte und die Präsidenten der Finanzgerichte bei Wehrpflichtigen ihrer und der ihrer Dienstaufsicht unterstehenden Gerichte,
4. die Generalstaatsanwälte bei Wehrpflichtigen ihrer Behörden und der ihnen nachgeordneten Organe der Rechtspflege,
5. die Landesoberbehörden bei Wehrpflichtigen ihrer sowie der ihnen nachgeordneten Behörden und Einrichtungen (§§ 14, 14a des Landesorganisationsgesetzes) des Landes,
6. die Einrichtungen des Landes (§§ 14, 14a des Landesorganisationsgesetzes), die unmittelbar einer obersten Landesbehörde nachgeordnet sind, bei Wehrpflichtigen ihrer Einrichtungen,
7. die Bezirksregierungen bei Wehrpflichtigen ihrer Behörden, der ihnen nachgeordneten Behörden und Einrichtungen (§§ 14, 14a des Landesorganisationsgesetzes) des Landes und bei wehrpflichtigen Lehrkräften im Dienste des Landes,
8. die Landesmittelbehörden bei Wehrpflichtigen ihrer sowie der ihnen nachgeordneten Behörden und Einrichtungen (§§ 14, 14a des Landesorganisationsgesetzes) des Landes, soweit sie nicht unter Nummer 7 fallen,
9. die Hochschulen bei Wehrpflichtigen ihrer Dienststellen, soweit es sich um Dienstkräfte im öffentlichen Dienst des Landes handelt,
10. bei Wehrpflichtigen der Zweckverbände die Aufsichtsbehörde,
11. bei Wehrpflichtigen, die im öffentlichen Dienst einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes stehen, die Hauptverwaltungsbeamten der Gemeinden und Gemeindeverbände, denen die Wehrpflichtigen angehören,
12. bei Wehrpflichtigen, die im öffentlichen Dienst einer anderen der Aufsicht einer Landesbehörde unterstehenden Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts stehen, die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, denen die Wehrpflichtigen angehören,

13. die Leitung der Justizvollzugsanstalten für die Wehrpflichtigen ihrer Anstalten.

(2) Abweichend von Absatz 1 sind vorschlagsberechtigt

1. für den Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts, die Präsidenten der Oberlandesgerichte, den Präsidenten des Landessozialgerichts, die Präsidenten der Landesarbeitsgerichte, die Präsidenten der Finanzgerichte, und die Generalstaatsanwälte die Dienstaufsichtsbehörde,
2. für die Leitung der den Landesministerien nachgeordneten Behörden und Einrichtungen (§§ 14, 14 a des Landesorganisationsgesetzes) des Landes die Dienstaufsichtsbehörde; für die Rektoren, Präsidenten und Kanzler der Hochschulen die oder der Dienstvorsetzte,
3. für die Hauptverwaltungsbeamten der Gemeinden und Gemeindeverbände die Aufsichtsbehörde,
4. für die Mitglieder des Vorstandes oder eines sonstigen die Verwaltungsgeschäfte führenden Organs im öffentlichen Dienst einer der Aufsichtsbehörde unterstehenden Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts die Aufsichtsbehörde.

§ 2

Vorschlagsberechtigt nach § 1 Abs. 2 in Verbindung mit Absatz 1 Nr. 3 bis 9 und 12 der Verordnung über die Zuständigkeit und das Verfahren bei der Unabkömmlichstellung sind

1. bei Wehrpflichtigen, die im Zivilschutz tätig sind oder die einer nach dem Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung mitwirkenden Hilfsorganisation angehören, die Hauptverwaltungsbeamten der kreisfreien Städte und Kreise;
2. bei wehrpflichtigen Angehörigen freier Berufe mit Aufgaben von besonderer öffentlicher Bedeutung die Hauptverwaltungsbeamten der kreisfreien Städte und Kreise;
3. bei Wehrpflichtigen in Betrieben, die der Aufsicht der Bergbehörden unterstehen, die Bezirksregierung Arnsberg;
4. bei Wehrpflichtigen, die in der Seefischerei tätig sind, die Hauptverwaltungsbeamten der kreisfreien Städte und Kreise;
5. bei Wehrpflichtigen, die bei den nicht bundeseigenen Eisenbahnen, in der Hafenschifffahrt, bei Binnenhäfen, auf Flugplätzen oder den unmittelbar hierzu gehörenden Umschlagsbetrieben tätig sind, die Hauptverwaltungsbeamten der kreisfreien Städte und Kreise;
6. bei Wehrpflichtigen, die im gewerbsmäßigen Güterkraft- oder Straßenpersonenverkehr einschließlich der Straßenbahn- und Obusunternehmen tätig sind, die Hauptverwaltungsbeamten der kreisfreien Städte und Kreise;
7. bei Wehrpflichtigen, die in gewerblichen Betrieben der Ernährungswirtschaft tätig sind, die Hauptverwaltungsbeamten der kreisfreien Städte und Kreise;
8. bei allen anderen Fällen die Aufsichtsbehörde.

§ 3

Für gutachtliche Stellungnahmen nach § 2 Abs. 3 der Verordnung über die Zuständigkeit und das Verfahren bei der Unabkömmlichstellung sind zuständig bei Wehrpflichtigen, die tätig sind für den Bau, die Unterhaltung oder die Instandsetzung

1. von Anlagen und Einrichtungen der nichtbundeseigenen Eisenbahnen und nichtbundeseigenen Wasserstraßen die Bezirksregierungen,
2. von Anlagen und Einrichtungen der Flugplätze in den Regierungsbezirken Düsseldorf und Köln die Bezirksregierung Düsseldorf sowie der Flugplätze in den Regierungsbezirken Arnsberg, Detmold und Münster die Bezirksregierung Münster,
3. von Straßen der Landesbetrieb Straßenbau NRW.

§ 4

Beisitzende für den Ausschuss nach § 6 der Verordnung über die Zuständigkeit und das Verfahren bei der Unabkömmlichstellung bei der Wehrbereichsverwaltung werden vom Innenministerium, Beisitzende für Ausschüsse bei den Kreiswehrrersatzämtern werden von den Bezirksregierungen benannt.

§ 5

Soweit in dieser Verordnung die männliche Sprachform benutzt wird, bezieht sich diese gleichermaßen auf Männer und Frauen.

§ 6

Die Verordnung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2013 außer Kraft.

Düsseldorf, den 16. Dezember 2008

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Dr. Jürgen Rüttgers

Für den Innenminister
die Justizministerin

Roswitha Müller-Piepenkötter

– GV. NRW. 2008 S. 867

602

Verordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer (UStAufteilV)

Vom 16. Dezember 2008

Auf Grund des § 5 f Abs. 2 des Gesetzes zur Neuordnung der Gemeindefinanzen (Gemeindefinanzenreformgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2001 (BGBl. I S. 482), zuletzt geändert durch das Achte Gesetz zur Änderung des Gemeindefinanzenreformgesetzes vom 31. Juli 2008 (BGBl. I S. 1626), wird verordnet:

§ 1

Aufteilung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer

(1) Der auf die Gemeinden in Nordrhein-Westfalen entfallende Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer wird auf die einzelnen Gemeinden nach einem Schlüssel aufgeteilt, der gem. § 5 c des Gemeindefinanzenreformgesetzes sowie der Verordnung des Bundesministeriums der Finanzen vom 25. September 2008 über die Festsetzung der Länderschlüsselzahlen und die Ermittlung der Schlüsselzahlen für die Aufteilung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer nach § 5 c des Gemeindefinanzenreformgesetzes (BGBl. I S. 1928) ermittelt wird. Die aus Anlage ersichtlichen Schlüsselzahlen werden hiermit festgesetzt.

(2) Für die Aufteilung des Abrechnungsbetrages für das vierte Quartal 2008 sind die Schlüsselzahlen der Verordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer vom 1. April 2003 (GV. NRW. S. 209), geändert durch Artikel 88 des Fünften Befristungsgesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 351), anzuwenden.

§ 2

Auszuzahlende Beträge, Auszahlungstermine

(1) Die Höhe der Zahlungen ergibt sich für die ersten drei Quartale aus der vom Bundesministerium der

Finanzen gemäß § 17 Abs. 1 des Finanzausgleichsgesetzes berechneten Höhe des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer für den jeweiligen Zeitraum, soweit er auf das Land Nordrhein-Westfalen entfällt.

(2) Im Dezember ist eine Abschlagszahlung auf das vierte Quartal in Höhe des Zahlungsbetrages für das dritte Quartal anzuweisen. Der Abrechnungsbetrag für das vierte Quartal ergibt sich aus der vom Bundesministerium der Finanzen gemäß § 17 Abs. 1 des Finanzausgleichsgesetzes berechneten Höhe des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer im jeweiligen Zeitraum, soweit er auf das Land Nordrhein-Westfalen entfällt, abzüglich der im Dezember geleisteten Abschlagszahlung.

(3) Die Zahlungen gem. Absatz 1 erfolgen im Januar, April, Juli und Oktober am jeweils letzten Bankarbeitstag in Frankfurt am Main vor Ultimo, im Dezember am vorletzten Bankarbeitstag in Frankfurt am Main vor dem 24. Dezember. Die Zahlung oder Erstattung aus der Schlussabrechnung gem. Absatz 2 erfolgt am jeweils letzten Bankarbeitstag in Frankfurt vor Ultimo im Januar des Folgejahres.

§ 3

Berechnung und Zahlbarmachung

(1) Die Berechnung des Schlüssels nach § 1 und der Zahlungen nach § 2 sind vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen durchzuführen.

(2) Das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen leitet dem Finanzministerium die Unterlagen über die Berechnung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer zu. Das Finanzministerium stellt im Einvernehmen mit dem Innenministerium die auszuführenden Beträge fest.

(3) Das Rechenzentrum der Finanzverwaltung erstellt anhand der vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen übermittelten Berechnungen die für die Zahlbarmachung erforderlichen Unterlagen.

(4) Die Auszahlung erfolgt durch die Landeshauptkasse.

§ 4

Bekanntgabe

(1) Das Finanzministerium gibt den auf die Gemeinden entfallenden Anteil an der Umsatzsteuer für die in § 2 Abs. 3 benannten Zeiträume durch besonderen Rundlass bekannt.

(2) Jede Gemeinde erhält über den auf sie entfallenden Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer für die in § 2 Abs. 3 benannten Zeiträume eine Mitteilung. Die Mitteilungen sind vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen maschinell zu erstellen und den Gemeinden rechtzeitig vor den in § 2 Abs. 3 festgelegten Terminen zuzuleiten.

§ 5

Berichtigung bei fehlerhaftem Verteilungsschlüssel

(1) Ausgleichsbeträge nach § 5 f Abs. 3 i. V. m. § 4 Abs. 1 des Gemeindefinanzreformgesetzes werden nach Ergänzungsschlüsselzahlen errechnet. Ergänzungsschlüsselzahlen sind die in einer Dezimalzahl ausgedrückten Anteile der einzelnen Gemeinden an dem nach § 5 c Gemeindefinanzreformgesetz auf die Gemeinden des Landes entfallenden Steueraufkommen, um die die in der Anlage zu § 1 genannten Anteile zu hoch oder zu niedrig festgesetzt worden sind. Die Ergänzungsschlüsselzahlen sind auf neun Stellen hinter dem Komma zu runden.

(2) Die Ergänzungsschlüsselzahlen sind vom Finanzministerium und vom Innenministerium unter Berücksichtigung des § 5 c Abs. 2 Gemeindefinanzreformgesetz und der Verordnung des Bundesministeriums der Finanzen über die Festsetzung der Länderschlüsselzahlen und die Ermittlung der Schlüsselzahlen für die Aufteilung des Gemeindeanteils am Aufkommen der Umsatzsteuer nach § 5 c des Gemeindefinanzreformgesetzes in der jeweils geltenden Fassung festzusetzen.

(3) Die Ausgleichszahlungen auf Grund von Ergänzungsschlüsselzahlen sind zu den in § 2 Abs. 3 festgesetzten Terminen durchzuführen. Vor der Aufteilung sind Ausgleichsbeträge aus dem Gesamtbetrag des Gemeindeanteils zu entnehmen, zurückzuzahlende Beträge sind dem Gesamtbetrag zuzuführen.

§ 6

Inkrafttreten, Übergangsregelung, Außerkrafttreten

(1) Die Verordnung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft. Die Verordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer vom 1. April 2003 (GV. NRW. S. 209) tritt mit Ablauf des 31. Januar 2009 außer Kraft.

(2) Für den Fall, dass die Rechtsverordnung des Bundes über die Festsetzung der Länderschlüsselzahlen und die Ermittlung der Schlüsselzahlen für die Aufteilung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer nach § 5 c des Gemeindefinanzreformgesetzes für die Jahre 2012, 2013 und 2014 bis zum 1. Januar 2012 noch nicht in Kraft getreten ist, erfolgt die Aufteilung der Zahlungen gem. § 2 weiterhin nach den in der Anlage zu dieser Verordnung festgesetzten Schlüsselzahlen. Die Zahlungen sind mit der nächst möglichen ordentlichen Zahlung zu verrechnen.

(3) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Januar 2012 außer Kraft.

Düsseldorf, den 16. Dezember 2008

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Dr. Jürgen Rüttgers

Der Finanzminister
Dr. Helmut Linsen

Für den Innenminister
die Justizministerin

Roswitha Müller-Piepenkötter

Anlage zu § 1 Absatz 1

Gemeinde-schlüssel	Gemeinde	Schlüsselzahl 2009 – 2011
Regierungsbezirk Düsseldorf		
Kreisfrei		
51110000	Düsseldorf	0,079938582
51120000	Duisburg	0,024444079
51130000	Essen	0,042919106
51140000	Krefeld	0,015545435
51160000	Mönchengladbach	0,014289497
51170000	Mülheim a.d. Ruhr	0,010217761
51190000	Oberhausen	0,009064976
51200000	Remscheid	0,008747863
51220000	Solingen	0,009044811
51240000	Wuppertal	0,023479866
Kreisangehörig		
51540040	Bedburg-Hau	0,000205303
51540080	Emmerich am Rhein	0,001792156
51540120	Geldern	0,001261268
51540160	Goch	0,000985626

Gemeinde- schlüssel	Gemeinde	Schlüsselzahl 2009 – 2011
51540200	Issum	0,000526941
51540240	Kalkar	0,000427502
51540280	Kerken	0,000203115
51540320	Kevelaer	0,000772138
51540360	Kleve	0,002867716
51540400	Kranenburg	0,000121168
51540440	Rees	0,000543945
51540480	Rheurdt	0,000085901
51540520	Straelen	0,001431289
51540560	Uedem	0,000233184
51540600	Wachtendonk	0,000149962
51540640	Weeze	0,000364639
51580040	Erkrath	0,002140230
51580080	Haan	0,002443481
51580120	Heiligenhaus	0,002024434
51580160	Hilden	0,003873189
51580200	Langenfeld (Rhld.)	0,003293714
51580240	Mettmann	0,001738719
51580260	Monheim am Rhein	0,002128211
51580280	Ratingen	0,006545345
51580320	Velbert	0,005278291
51580360	Wülfrath	0,001364402
51620040	Dormagen	0,003343511
51620080	Grevenbroich	0,003265630
51620120	Jüchen	0,000370476
51620160	Kaarst	0,001203039
51620200	Korschenbroich	0,000899835
51620220	Meerbusch	0,002196324
51620240	Neuss	0,014647951
51620280	Rommerskirchen	0,000174112
51660040	Brüggen	0,000461474
51660080	Grefrath	0,000649991
51660120	Kempen	0,001887810
51660160	Nettetal	0,001704296
51660200	Niederkrüchten	0,000297106
51660240	Schwalmtal	0,000453119
51660280	Tönisvorst	0,000843130
51660320	Viersen	0,004242353
51660360	Willich	0,002044951
51700040	Alpen	0,000492041
51700080	Dinslaken	0,002542282
51700120	Hamminkeln	0,000880605
51700160	Hünxe	0,000377203
51700200	Kamp-Lintfort	0,001364900
51700240	Moers	0,003900406
51700280	Neukirchen-Vluyn	0,000787561
51700320	Rheinberg	0,000877388
51700360	Schermbeck	0,000486733
51700400	Sonsbeck	0,000181590

Gemeinde- schlüssel	Gemeinde	Schlüsselzahl 2009 – 2011
51700440	Voerde (Niederrhein)	0,001273873
51700480	Wesel	0,003166217
51700520	Xanten	0,000416029
Regierungsbezirk Köln		
Kreisfrei		
53130000	Aachen	0,015350736
53140000	Bonn	0,023637683
53150000	Köln	0,089723467
53160000	Leverkusen	0,014023598
Kreisangehörig		
53540040	Alsdorf	0,001505782
53540080	Baesweiler	0,000433880
53540120	Eschweiler	0,002035362
53540160	Herzogenrath	0,001381333
53540200	Monschau	0,000448047
53540240	Roetgen	0,000129934
53540280	Simmerath	0,000395766
53540320	Stolberg (Rhld.)	0,002778940
53540360	Würselen	0,001674082
53580040	Aldenhoven	0,000359625
53580080	Düren	0,005544098
53580120	Heimbach	0,000055003
53580160	Hürtgenwald	0,000145105
53580200	Inden	0,000280300
53580240	Jülich	0,001992738
53580280	Kreuzau	0,000540074
53580320	Langerwehe	0,000244973
53580360	Linnich	0,000596704
53580400	Merzenich	0,000212219
53580440	Nideggen	0,000106935
53580480	Niederzier	0,000692800
53580520	Nörvenich	0,000097021
53580560	Titz	0,000130679
53580600	Vettweiß	0,000082870
53620040	Bedburg	0,000683058
53620080	Bergheim	0,002399985
53620120	Brühl	0,002047943
53620160	Elsdorf	0,000652824
53620200	Erftstadt	0,001202719
53620240	Frechen	0,003020519
53620280	Hürth	0,003570238
53620320	Kerpen	0,002941094
53620360	Pulheim	0,001348498
53620400	Wesseling	0,002824157
53660040	Bad Münstereifel	0,000492886
53660080	Blankenheim	0,000171054
53660120	Dahlem	0,000087745
53660160	Euskirchen	0,002612452

Gemeinde- schlüssel	Gemeinde	Schlüsselzahl 2009 – 2011
53660200	Hellenthal	0,000579354
53660240	Kall	0,000504733
53660280	Mechernich	0,000597057
53660320	Nettersheim	0,000146227
53660360	Schleiden	0,000490146
53660400	Weilerswist	0,000374164
53660440	Zülpich	0,000581070
53700040	Erkelenz	0,001321321
53700080	Gangelt	0,000254158
53700120	Geilenkirchen	0,000829418
53700160	Heinsberg (Rhld.)	0,001578561
53700200	Hückelhoven	0,000876971
53700240	Selfkant	0,000110607
53700280	Übach-Palenberg	0,000603104
53700320	Waldfeucht	0,000117479
53700360	Wassenberg	0,000270879
53700400	Wegberg	0,000748640
53740040	Bergneustadt	0,000832354
53740080	Engelskirchen	0,001067296
53740120	Gummersbach	0,003001727
53740160	Hückeswagen	0,000579608
53740200	Lindlar	0,000665524
53740240	Marienheide	0,000555040
53740280	Morsbach	0,000617473
53740320	Nümbrecht	0,000529036
53740360	Radevormwald	0,001344690
53740400	Reichshof	0,000794574
53740440	Waldbröl	0,000649693
53740480	Wiehl	0,002152649
53740520	Wipperfürth	0,001202898
53780040	Bergisch Gladbach	0,004443871
53780080	Burscheid	0,000748940
53780120	Kürten	0,000349187
53780160	Leichlingen (Rhld.)	0,000601679
53780200	Odenthal	0,000170154
53780240	Overath	0,000964922
53780280	Rösrath	0,000785810
53780320	Wermelskirchen	0,001825241
53820040	Alfter	0,000413865
53820080	Bad Honnef	0,001378021
53820120	Bornheim	0,000915774
53820160	Eitorf	0,000601266
53820200	Hennef (Sieg)	0,001419340
53820240	Königswinter	0,000919646
53820280	Lohmar	0,000823290
53820320	Meckenheim	0,000983803
53820360	Much	0,000305852
53820400	Neunkirchen-Seelscheid	0,000384137
53820440	Niederkassel	0,000763339

Gemeinde- schlüssel	Gemeinde	Schlüsselzahl 2009 – 2011
53820480	Rheinbach	0,000741936
53820520	Ruppichterath	0,000230701
53820560	Sankt Augustin	0,001839583
53820600	Siegburg	0,002567012
53820640	Swisttal	0,000209191
53820680	Troisdorf	0,003451917
53820720	Wachtberg	0,000219734
53820760	Windeck	0,000294940
Regierungsbezirk Münster		
Kreisfrei		
55120000	Bottrop	0,003988543
55130000	Gelsenkirchen	0,012531277
55150000	Münster	0,025015831
Kreisangehörig		
55540040	Ahaus	0,001889856
55540080	Bocholt	0,003735984
55540120	Borken	0,001838704
55540160	Gescher	0,000599140
55540200	Gronau (Westf.)	0,002401944
55540240	Heek	0,000176285
55540280	Heiden	0,000193341
55540320	Isselburg	0,000271794
55540360	Legden	0,000168511
55540400	Raesfeld	0,000215151
55540440	Reken	0,000443444
55540480	Rhede	0,000688313
55540520	Schöppingen	0,000233704
55540560	Stadtlohn	0,000914197
55540600	Südlohn	0,000375744
55540640	Velen	0,000323965
55540680	Vreden	0,000830184
55580040	Ascheberg	0,000395361
55580080	Billerbeck	0,000411217
55580120	Coesfeld	0,001968408
55580160	Dülmen	0,001478245
55580200	Havixbeck	0,000182149
55580240	Lüdinghausen	0,000873100
55580280	Nordkirchen	0,000301477
55580320	Nottuln	0,000471200
55580360	Olfen	0,000271944
55580400	Rosendahl	0,000268942
55580440	Senden	0,000381150
55620040	Castrop-Rauxel	0,001864180
55620080	Datteln	0,001404110
55620120	Dorsten	0,002710387
55620140	Gladbeck	0,002524826
55620160	Haltern am See	0,001077050
55620200	Herten	0,002663104

Gemeinde- schlüssel	Gemeinde	Schlüsselzahl 2009 – 2011
55620240	Marl	0,004927214
55620280	Oer-Erkenschwick	0,000649254
55620320	Recklinghausen	0,004778875
55620360	Waltrop	0,000817144
55660040	Altenberge	0,000350174
55660080	Emsdetten	0,001976354
55660120	Greven	0,001439736
55660160	Hörstel	0,000563030
55660200	Hopsten	0,000157586
55660240	Horstmar	0,000127116
55660280	Ibbenbüren	0,002057759
55660320	Ladbergen	0,000173794
55660360	Laer	0,000130031
55660400	Lengerich	0,001165376
55660440	Lienen	0,000212421
55660480	Lotte	0,000637751
55660520	Metelen	0,000175476
55660560	Mettingen	0,000454827
55660600	Neuenkirchen	0,000365877
55660640	Nordwalde	0,000241745
55660680	Ochtrup	0,000823487
55660720	Recke	0,000252090
55660760	Rheine	0,003022195
55660800	Saerbeck	0,000169652
55660840	Steinfurt	0,001211277
55660880	Tecklenburg	0,000179509
55660920	Westerkappeln	0,000396099
55660960	Wettringen	0,000174099
55700040	Ahlen	0,002387477
55700080	Beckum	0,002060104
55700120	Beelen	0,000260105
55700160	Drensteinfurt	0,000287313
55700200	Ennigerloh	0,000831824
55700240	Everswinkel	0,000277797
55700280	Oelde	0,002178322
55700320	Ostbevern	0,000251299
55700360	Sassenberg	0,000713763
55700400	Sendenhorst	0,000649375
55700440	Telgte	0,000605176
55700480	Wadersloh	0,000390643
55700520	Warendorf	0,001473283
Regierungsbezirk Detmold		
Kreisfrei		
57110000	Bielefeld	0,022595404
Kreisangehörig		
57540040	Borgholzhausen	0,000573564
57540080	Gütersloh	0,006245143
57540120	Halle (Westf.)	0,001586702

Gemeinde- schlüssel	Gemeinde	Schlüsselzahl 2009 – 2011
57540160	Harsewinkel	0,001528090
57540200	Herzebrock-Clarholz	0,001043213
57540240	Langenberg	0,000231931
57540280	Rheda-Wiedenbrück	0,002649761
57540320	Rietberg	0,001471358
57540360	Schloß Holte-Stukenbrock	0,001153200
57540400	Steinhagen	0,001461195
57540440	Verl	0,001668562
57540480	Versmold	0,001425650
57540520	Werther (Westf.)	0,000339840
57580040	Bünde	0,002549981
57580080	Enger	0,000923602
57580120	Herford	0,005207537
57580160	Hiddenhausen	0,001234734
57580200	Kirchlengern	0,001105947
57580240	Löhne	0,002769389
57580280	Rödinghausen	0,000600139
57580320	Spence	0,000487731
57580360	Vlotho	0,001065643
57620040	Bad Driburg	0,000679635
57620080	Beverungen	0,000633988
57620120	Borgentreich	0,000203634
57620160	Brakel	0,000816665
57620200	Höxter	0,001102600
57620240	Marienmünster	0,000141921
57620280	Nieheim	0,000113975
57620320	Steinheim	0,000612777
57620360	Warburg	0,001166069
57620400	Willebadessen	0,000111554
57660040	Augustdorf	0,000202712
57660080	Bad Salzuflen	0,002753650
57660120	Barntrup	0,000353056
57660160	Blomberg	0,001522510
57660200	Detmold	0,004343353
57660240	Dörentrup	0,000156463
57660280	Extertal	0,000479490
57660320	Horn-Bad Meinberg	0,000698550
57660360	Kalletal	0,000454418
57660400	Lage	0,001165292
57660440	Lemgo	0,002286332
57660480	Leopoldshöhe	0,000794673
57660520	Lügde	0,000396527
57660560	Oerlinghausen	0,000582776
57660600	Schieder-Schwalenberg	0,000573395
57660640	Schlangen	0,000334329
57700040	Bad Oeynhausen	0,002692183
57700080	Espelkamp	0,001454271
57700120	Hille	0,000451711
57700160	Hüllhorst	0,000506964

Gemeinde- schlüssel	Gemeinde	Schlüsselzahl 2009 – 2011
57700200	Lübbecke	0,001835220
57700240	Minden	0,004957556
57700280	Petershagen	0,000638223
57700320	Porta Westfalica	0,002401914
57700360	Preußisch Oldendorf	0,000501778
57700400	Rahden	0,000613484
57700440	Stemwede	0,000716324
57740040	Altenbeken	0,000143986
57740080	Bad Lippspringe	0,000384737
57740120	Borchen	0,000179900
57740160	Büren	0,000689211
57740200	Delbrück	0,001384877
57740240	Hövelhof	0,000598899
57740280	Lichtenau	0,000285076
57740320	Paderborn	0,008408350
57740360	Salzkotten	0,001979724
57740400	Bad Wünnenberg	0,000425478
Regierungsbezirk Arnsberg		
Kreisfreie Städte		
59110000	Bochum	0,020624171
59130000	Dortmund	0,031677794
59140000	Hagen	0,011270473
59150000	Hamm	0,007154330
59160000	Herne	0,006906735
Kreisangehörig		
59540040	Breckerfeld	0,000313577
59540080	Ennepetal	0,002802240
59540120	Gevensberg	0,001599170
59540160	Hattingen	0,001914040
59540200	Herdecke	0,001088586
59540240	Schwelm	0,001539689
59540280	Sprockhövel	0,001227626
59540320	Wetter (Ruhr)	0,001676891
59540360	Witten	0,004779739
59580040	Arnsberg	0,004806628
59580080	Bestwig	0,000456371
59580120	Brilon	0,001366977
59580160	Eslohe (Sauerland)	0,000348667
59580200	Hallenberg	0,000269156
59580240	Marsberg	0,000778876
59580280	Medebach	0,000232497
59580320	Meschede	0,002165201
59580360	Olsberg	0,000767666
59580400	Schmallenberg	0,000893036
59580440	Sundern (Sauerland)	0,001765867
59580480	Winterberg	0,000419006
59620040	Altena	0,001091697
59620080	Balve	0,000418248

Gemeinde- schlüssel	Gemeinde	Schlüsselzahl 2009 – 2011
59620120	Halver	0,000940395
59620160	Hemer	0,002096636
59620200	Herscheid	0,000283267
59620240	Iserlohn	0,005439285
59620280	Kierspe	0,000711207
59620320	Lüdenscheid	0,005918686
59620360	Meinerzhagen	0,001415565
59620400	Menden (Sauerland)	0,003042875
59620440	Nachrodt-Wiblingwerde	0,000200047
59620480	Neuenrade	0,000567445
59620520	Plettenberg	0,002616466
59620560	Schalksmühle	0,001080616
59620600	Werdohl	0,001127714
59660040	Attendorn	0,002221151
59660080	Drolshagen	0,000622170
59660120	Finnentrop	0,000903005
59660160	Kirchhundem	0,000503860
59660200	Lennestadt	0,001409126
59660240	Olpe	0,001378416
59660280	Wenden	0,000953793
59700040	Bad Berleburg	0,001034067
59700080	Burbach	0,000866954
59700120	Erndtebrück	0,000489629
59700160	Freudenberg	0,000720985
59700200	Hilchenbach	0,000836937
59700240	Kreuztal	0,002529246
59700280	Bad Laasphe	0,000625263
59700320	Netphen	0,000979472
59700360	Neunkirchen	0,001310183
59700400	Siegen	0,006680945
59700440	Wilnsdorf	0,001195198
59740040	Anröchte	0,000362153
59740080	Bad Sassendorf	0,000191478
59740120	Ense	0,000491246
59740160	Erwitte	0,001185029
59740200	Geseke	0,000615443
59740240	Lippetal	0,000192147
59740280	Lippstadt	0,003448698
59740320	Möhnesee	0,000304462
59740360	Rüthen	0,000447578
59740400	Soest	0,002647761
59740440	Warstein	0,002337898
59740480	Welter	0,000111712
59740520	Werl	0,001317263
59740560	Wickede (Ruhr)	0,000597652
59780040	Bergkamen	0,002673668
59780080	Bönen	0,000496382
59780120	Fröndenberg	0,000618522
59780160	Holzwickede	0,000730490

Gemeinde- schlüssel	Gemeinde	Schlüsselzahl 2009 – 2011
59780200	Kamen	0,001685777
59780240	Lünen	0,003436143
59780280	Schwerte	0,002221494
59780320	Selm	0,000584955
59780360	Unna	0,003316478
59780400	Werne	0,002091987
NRW		1,000000000

– GV. NRW. 2008 S. 868

610

**Verordnung
zur Durchführung des Kirchensteuergesetzes
(Kirchensteuergesetzdurchführungsverordnung –
KiStGDV)**

Vom 16. Dezember 2008

§ 1

Steuerjahr

Die Kirchen- und Kultussteuer wird für das Steuerjahr erhoben. Steuerjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Übertragung der Kirchensteuerverwaltung

Die Verwaltung der Kirchen- und Kultussteuer durch die Finanzämter und die Gemeinden oder Gemeindeverbände kann nur zum Beginn eines Steuerjahres übernommen und nur zum Schluss eines Steuerjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr zurückgegeben werden.

§ 3

Kirchensteuerarten

(1) Die Verwaltung der Kirchen- beziehungsweise Kultussteuer vom Einkommen (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a des Gesetzes), die

1. die Diözesen der Katholischen Kirche,
2. die Evangelischen Landeskirchen,
3. das Katholische Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland und
4. die Jüdischen Kultusgemeinden

im Gebiet von Nordrhein-Westfalen erheben, wird den Finanzämtern übertragen.

(2) Die Verwaltung der Kirchensteuer vom Vermögen (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes), die in der Lippischen Landeskirche erhoben wird, wird den Finanzämtern Detmold und Lemgo übertragen.

(3) Die Verwaltung des besonderen Kirch- beziehungsweise Kultusgeldes (§ 4 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes), das

1. die Evangelischen Landeskirchen,
2. das Katholische Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland und
3. die Jüdischen Kultusgemeinden

im Gebiet von Nordrhein-Westfalen erheben, wird den Finanzämtern übertragen, soweit das besondere Kirchen- oder Kultusgeld von zur Einkommensteuer veranlagten Personen zu erheben ist, für die das Besteuerungsrecht den Evangelischen Landeskirchen, dem Katholischen Bistum der Alt-Katholiken oder den Jüdischen Kultusgemeinden zusteht.

§ 4

Die Finanzämter sind befugt, bei einer Stundung oder einem Erlass von Einkommen-, Lohn- oder Kapitalertragsteuer zugleich auch den entsprechenden Teil der Kirchen- und Kultussteuer vom Einkommen (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a des Gesetzes) zu stunden oder zu erlassen. Das gleiche gilt für die Kirchensteuer vom Vermögen (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes), soweit die Verwaltung auf die Finanzämter übertragen ist.

§ 5

Religionsgemeinschaften außerhalb des Landes
Nordrhein-Westfalen

(1) Die Arbeitgeber haben für

1. die Diözesen der Katholischen Kirche,
2. die Evangelischen Landeskirchen und
3. die zur Steuererhebung berechtigten Körperschaften des Katholischen Bistums der Alt-Katholiken

in der Bundesrepublik Deutschland, deren Gebiet ganz oder teilweise außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen liegt, die Kirchensteuer im Lohnabzugsverfahren auch für die diesen gegenüber steuerpflichtigen Arbeitnehmer einzubehalten und abzuführen, die nicht im Land Nordrhein-Westfalen ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, aber von einer Betriebsstätte im Land Nordrhein-Westfalen entlohnt werden. Der Kirchensteuersatz bestimmt sich nach dem Ort der Betriebsstätte. Gilt für den Ort des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthalts des Arbeitnehmers ein anderer Steuersatz, so kann das Finanzamt der Betriebsstätte dem Arbeitgeber auf Antrag gestatten, die Kirchensteuer dieses Arbeitnehmers nach dem am Ort des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthalts geltenden Steuersatz einzubehalten und abzuführen. Die Entscheidung des Finanzamts bedarf der Einwilligung der Diözese, Landeskirche und des Bistums der Alt-Katholiken, in deren Gebiet der Arbeitgeber die Betriebsstätte unterhält.

(2) Die zum Steuerabzug verpflichteten Schuldner von Kapitalerträgen, die auszahlenden Stellen und die Personen oder Stellen, die die Auszahlung der Kapitalerträge an den Gläubiger für die Rechnung des Schuldners vornehmen, haben für

1. die Diözesen der Katholischen Kirche,
2. die evangelischen Landeskirchen,
3. die Landessynodalräte der Alt-Katholischen Kirche in Baden-Württemberg, Bayern und Hessen, den Alt-Katholischen Gemeindeverband Rheinland-Pfalz sowie die Alt-Katholischen Kirchengemeinden Berlin, Hannover-Niedersachsen, Saarland und Schleswig-Holstein,
4. die Freireligiöse Landesgemeinde Baden,
5. die Israelitische Religionsgemeinschaft Württembergs und
6. die Israelitische Religionsgemeinschaft Baden

in der Bundesrepublik Deutschland, deren Gebiet ganz oder teilweise außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen liegt, die Kirchen- beziehungsweise Kultussteuer im Kapitalertragsteuerabzugsverfahren auch für die diesen gegenüber steuerpflichtigen Gläubiger der Kapitalerträge einzubehalten und abzuführen, die nicht im Land Nordrhein-Westfalen ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben. Der Kirchensteuersatz bestimmt sich nach dem Ort des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthaltes des Gläubigers der Kapitalerträge.

§ 6

Anerkennung der Kirchensteuerordnungen

Die Anerkennung der Kirchen- und Kultussteuerordnungen setzt voraus, dass in diesen geregelt sind:

1. die zur Steuererhebung berechtigten kirchlichen Körperschaften,
2. Beginn und Ende der persönlichen Kirchen- beziehungsweise Kultussteuerpflicht,

3. die Kirchen- beziehungsweise Kultussteuern, die im Rahmen des § 4 Abs. 1 des Gesetzes erhoben werden können und
4. die zur Entscheidung über den Einspruch und die Beschwerde gemäß § 14 des Gesetzes zuständigen Stellen.

§ 7

Steuersätze

In den Kirchen- und Kultussteuerbeschlüssen sind die jeweiligen Steuersätze festzusetzen.

§ 8

Landes- und Diözesankirchensteuer

(1) Wird die Kirchen- beziehungsweise Kultussteuer als Diözesankirchensteuer beziehungsweise Landeskirchensteuer (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes) erhoben, so haben

1. die Diözesen der Katholischen Kirche,
2. die Evangelischen Landeskirchen,
3. das Katholische Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland und
4. die Landesverbände der Jüdischen Kultusgemeinden von Nordrhein und Westfalen sowie die Synagogengemeinde Köln

dem für Kirchenangelegenheiten zuständigen Ministerium und dem für die Landesfinanzverwaltung zuständigen Ministerium (zuständige Ministerien) bis zum 30. September den Kirchensteuerbeschluss für das folgende Steuerjahr zur Anerkennung vorzulegen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Kirchen- beziehungsweise Kultussteuer dazu dient, den Fehlbetrag im kirchlichen Haushalt zu decken; auf Verlangen der zuständigen Ministerien ist dieser Fehlbetrag unter Vorlage der Haushaltspläne zu belegen. Die zuständigen Ministerien entscheiden bis zum 15. November über die Anerkennung.

(2) Das Gleiche gilt, wenn die Kirchen- beziehungsweise Kultussteuer nebeneinander als Diözesankirchensteuer oder Landeskirchensteuer und als Ortskirchensteuer (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes) erhoben wird, hinsichtlich der Diözesankirchensteuer oder Landeskirchensteuer.

(3) Dem für Kirchenangelegenheiten zuständigen Ministerium haben

1. die Diözesen,
2. die Landeskirchen,
3. das Katholische Bistum der Alt-Katholiken und
4. die Landesverbände der jüdischen Kultusgemeinden von Nordrhein und Westfalen sowie die Synagogengemeinde Köln

bis zum 1. Mai das Steueraufkommen des vorausgegangenen Steuerjahres für die einzelnen Kirchensteuerarten mitzuteilen.

§ 9

Ortskirchensteuer

(1) Wird die Kirchen- beziehungsweise Kultussteuer als Ortskirchensteuer (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes) erhoben, so können

1. die Diözesen,
2. die Landeskirchen,
3. das Katholische Bistum der Alt-Katholiken und
4. die Landesverbände der jüdischen Kultusgemeinden von Nordrhein und Westfalen sowie die Synagogengemeinde Köln

gemäß § 17 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes die generelle Anerkennung der Steuersätze für die Kirchengemeinden ihres Kirchengebietes bei den zuständigen Ministerien beantragen. Diese erkennen die Steuersätze für das kommende Steuerjahr oder bis auf weiteres unter dem Vorbehalt des Widerrufs an, wenn die Höhe der Steuersätze nach dem im Haushalt der Kirchengemeinden durch Kirchensteuern zu deckenden Fehlbetrag für das nächste

Jahr angemessen ist. Mit der generellen Anerkennung der Steuersätze gelten die Kirchen- und Kultussteuerbeschlüsse, die sich in diesem Rahmen halten, als anerkannt.

(2) Bei einer generellen Anerkennung der Steuersätze haben

1. die Diözesen,
2. die Landeskirchen,
3. das Katholische Bistum der Alt-Katholiken und
4. die Landesverbände der jüdischen Kultusgemeinden von Nordrhein und Westfalen sowie die Synagogengemeinde Köln

den zuständigen Ministerien auf deren Verlangen hin bis zum 30. September den im Haushalt der Kirchengemeinden durch Kirchen- oder Kultussteuer zu deckenden Fehlbetrag für das folgende Steuerjahr unter Vorlage einer Übersicht über die Haushaltspläne der Kirchengemeinden darzulegen. Die zuständigen Ministerien können die Anerkennung der Steuersätze bis zum 15. November widerrufen.

(3) Wird die Kirchen- beziehungsweise Kultussteuer nebeneinander als Diözesankirchensteuer oder Landeskirchensteuer und als Ortskirchensteuer (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes) erhoben, so gelten die Absätze 1 und 2 für die Ortskirchensteuer.

(4) Wird im Falle der Ortskirchensteuer keine generelle Anerkennung der Steuersätze beantragt, so finden auf die Anerkennung durch die Bezirksregierungen (§ 17 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes) Absätze 1 und 2 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass die Kirchen- und Kultusgemeinden der Bezirksregierung ihre Haushaltspläne vorzulegen haben.

(5) § 8 Abs. 3 gilt für das Steueraufkommen der Kirchen- und Kultusgemeinden entsprechend.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung treten

- a) die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern im Land Nordrhein-Westfalen vom 27. Dezember 1962 (GV. NRW. 1963 S. 52),
- b) die zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern im Land Nordrhein-Westfalen vom 29. Juli 1964 (GV. NRW. S. 289),
- c) die dritte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern im Land Nordrhein-Westfalen vom 29. Oktober 1968 (GV. NRW. S. 339),
- d) die vierte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern im Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Juli 2001 (GV. NRW. S. 558) und
- e) die fünfte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern im Land Nordrhein-Westfalen vom 9. Februar 2004 (GV. NRW. S. 122)

außer Kraft und werden mit Ablauf des 31. Dezember 2008 aufgehoben.

Die Verordnung wird erlassen

- a) von dem Ministerpräsidenten und dem Finanzministerium gemeinsam aufgrund des § 18 Abs. 1 des Kirchensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. April 1975 (GV. NRW. S. 438), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. März 2001 (GV. NRW. S. 103)
- b) und vom Finanzministerium aufgrund des § 18 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes soweit gesetzlich vorgeschrieben, im Benehmen mit

- den Diözesen der Katholischen Kirche,
- den Evangelischen Landeskirchen im Land Nordrhein-Westfalen,
- dem Katholischen Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland,
- den Landesverbänden der jüdischen Kultusgemeinden von Nordrhein und Westfalen sowie der Synagogengemeinde Köln.

Düsseldorf, den 16. Dezember 2008

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen
Der Ministerpräsident
Dr. Jürgen Rüttgers

Der Finanzminister
Dr. Helmut Linszen

– GV. NRW. 2008 S. 874

7831

**Verordnung zur Änderung
der Verordnung über Zuständigkeiten
auf den Gebieten der Tierseuchenbekämpfung
und der Beseitigung tierischer Nebenprodukte
sowie zur Übertragung von Ermächtigungen
zum Erlass von Tierseuchenverordnungen**

Vom 16. Dezember 2008

Auf Grund des § 5 Abs. 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 706), insoweit nach Anhörung des zuständigen Ausschusses des Landtags, wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der Tierseuchenbekämpfung und der Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen vom 27. Februar 1996 (GV. NRW. S. 104), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. September 2008 (GV. NRW. S. 612), wird wie folgt geändert:

1. § 20 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Angabe „10. August 1992 (BGBl. I S. 2437, ber. 1993 S. 63)“ ersetzt durch die Angabe „6. April 2005 (BGBl. I S. 997)“.
 - b) In Nummer 2 wird nach der Angabe „§ 35“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach der Angabe „§ 36a“ werden in einer neuen Zeile die Wörter „und für die Entscheidung über Genehmigungen nach § 7 Satz 1“ und ein Absatz eingefügt.
2. § 26 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 2 wird zu Nummer 3.
 - b) Nummer 2 (neu) wird wie folgt gefasst: „2. die Entscheidung über Anträge nach Artikel 8 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 für den innergemeinschaftlichen Handel mit Material der Kategorie 1, Material der Kategorie 2, verarbeiteten Erzeugnissen aus Material der Kategorie 1 oder der Kategorie 2 und verarbeitetem tierischen Eiweiß,“.
3. § 27 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Düsseldorf, den 16. Dezember 2008

Die Landesregierung
Nordrhein Westfalen
Der Ministerpräsident
Dr. Jürgen Rüttgers

Für den Minister
für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Karl-Josef Laumann

– GV. NRW. 2008 S. 876

**Bekanntmachung der
Genehmigungen vom 22. Oktober 2008
und 7. November 2008 für die ergänzende
Fortschreibung des Regionalplans für den
Regierungsbezirk Arnsberg,
Teilabschnitt Oberbereich Siegen
(Kreis Siegen-Wittgenstein und Kreis Olpe)
Vom 9. Dezember 2008**

Der Regionalrat des Regierungsbezirks Arnsberg hat in seinen Sitzungen am 14. Juni 2007 und 13. Dezember 2007 die Fortschreibung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Siegen (Kreis Siegen-Wittgenstein und Kreis Olpe) beschlossen.

Den in der ursprünglichen Genehmigung des Regionalplans vom 20. November 2007 (GV. NRW. 2008 S. 160) ausgeklammerten Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen „Ostheldener Höhe“ in der Stadt Kreuztal und in der Gemeinde Wenden sowie das dazugehörige textliche Ziel 8 Abs. 4 und die Erläuterungen Seite 38, Abs. 3 und 4 habe ich mit Erlass vom 22. Oktober 2008 – 322 – 30.13.08 gemäß § 20 Abs. 7 Landesplanungsgesetz vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430) im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien genehmigt.

Die in der ursprünglichen Genehmigung des Regionalplans vom 20. November 2007 (GV. NRW. 2008 S. 160) ebenfalls ausgeklammerte zeichnerische Darstellung der zusätzlichen Anschlussstelle für die B 54 n in Verbindung mit dem Planzeichen 3.aa-1) „Straßen für den vorwiegend großräumigen Verkehr – Bestand, Bedarfsplanmaßnahme“ und der mit dem Planzeichen 3.ac) „Sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straßen (Bestand und Planung)“ dargestellten Straße sowie die entsprechenden Darstellungen in der Erläuterungskarte 14 habe ich mit Erlass vom 7. November 2008 – 322 – 30.13.08 gemäß § 20 Abs. 7 Landesplanungsgesetz vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430) im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien genehmigt.

Die Bekanntmachung der Genehmigungen im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen erfolgt nach § 21 Satz 1 Landesplanungsgesetz.

Gemäß § 21 Satz 2 Landesplanungsgesetz werden die Änderungen des Regionalplans beim Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie (Landesplanungsbehörde), der Bezirksregierung Arnsberg (Bezirksplanungsbehörde), dem Kreis Siegen-Wittgenstein und dem Kreis Olpe sowie den kreisangehörigen Städten und Gemeinden zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Die Änderungen des Regionalplans werden gemäß § 22 Landesplanungsgesetz mit der Bekanntmachung der Genehmigung zum Ziel der Raumordnung. Sie sind nach Maßgabe der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz von den öffentlichen Stellen und Privaten in Wahrnehmung

öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten. Soweit die Änderungen des Regionalplans Grundsätze enthalten, sind sie nach Maßgabe des § 4 Raumordnungsgesetz von den öffentlichen Stellen und Privaten in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen.

Gemäß § 23 des Landesplanungsgesetzes weise ich auf Folgendes hin:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesplanungsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderungen des Regionalplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung bei der Bezirksregierung Arnsberg (Bezirksplanungsbehörde) geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung des Regionalplanes oder deren Bekanntmachung verletzt worden sind.

Düsseldorf, den 9. Dezember 2008

Die Ministerin
für Wirtschaft, Mittelstand und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Dr. Michael Henze

– GV. NRW. 2008 S. 876

2031
20320

Verordnung zur Änderung der Befristung von Rechtsvorschriften im Geschäftsbereich des Finanzministeriums

Vom 8. Dezember 2008

2031

Artikel 1

Änderung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen an Angestellte, Arbeiter und Auszubildende

Aufgrund des § 3 des Gesetzes über die Anwendung beamten- und besoldungsrechtlicher Vorschriften auf nichtbeamtete Angehörige des öffentlichen Dienstes (AbuBesVG) vom 6. Oktober 1987 (GV. NRW. S. 342), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 750), wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium verordnet:

In § 7 Satz 2 der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen an Angestellte, Arbeiter und Auszubildende (BVOAng) vom 9. April 1965 (GV. NRW. S. 108), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Mai 2004 (GV. NRW. S. 248), wird die Angabe „2008“ durch die Angabe „2009“ ersetzt.

20320

Artikel 2

Änderung der Dienstwohnungsverordnung

Aufgrund des § 7 des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbesoldungsgesetz – LBesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Februar 2005 (GV. NRW. S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 750), wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium verordnet:

Die Verordnung über Dienstwohnungen für die Beamten und Richter des Landes Nordrhein-Westfalen, die Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie der Beamten der Landesversicherungsanstalten Rheinpro-

vinz und Westfalen (Dienstwohnungsverordnung – DWVO –) vom 9. November 1965 (GV. NRW. 1966 S. 48), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 18. Mai 2004 (GV. NRW. S. 248), wird wie folgt geändert:

In § 25 Satz 2 wird die Angabe „2008“ durch die Angabe „2013“ ersetzt.

Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 8. Dezember 2008

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Helmut Linsen

– GV. NRW. 2008 S. 877

Genehmigung der 15. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Münsterland im Gebiet der Kommunen Borken, Heiden, Reken und der 19. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Münsterland im Gebiet der Stadt Borken

Vom 19. Dezember 2008

Der Regionalrat des Regierungsbezirks Münster hat in seiner Sitzung am 17. September 2007 die 15. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Münsterland im Gebiet der Kommunen Borken, Heiden, Reken und in seiner Sitzung am 15. Dezember 2008 die 19. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Münsterland im Gebiet der Stadt Borken beschlossen (Neudarstellung des interkommunalen Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzungen Borken, Heiden, Reken und Herausnahme des Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichs „Grütlohn“).

Diese Änderungen habe ich mit Erlass vom 19. Dezember 2008 – 321 – 30.17.03.19 – / 321 – 30.17.03.24 – gemäß § 20 Abs. 7 Landesplanungsgesetz vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430) im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien genehmigt.

Die Bekanntmachung der Genehmigung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen erfolgt nach § 21 Satz 1 Landesplanungsgesetz.

Gemäß § 21 Satz 2 Landesplanungsgesetz wird die Änderung des Regionalplans beim Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie (Landesplanungsbehörde), der Bezirksregierung Münster (Bezirksplanungsbehörde), dem Kreis Borken sowie der Stadt Borken, der Gemeinde Heiden und der Gemeinde Reken zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Die Änderung des Regionalplans wird gemäß § 22 Landesplanungsgesetz mit der Bekanntmachung der Genehmigung zum Ziel der Raumordnung. Sie ist nach Maßgabe der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz von den öffentlichen Stellen und Privaten in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten. Soweit die Änderung des Regionalplans Grundsätze enthält, sind sie nach Maßgabe des § 4 Raumordnungsgesetz von den öffentlichen Stellen und Privaten in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen.

Gemäß § 23 des Landesplanungsgesetzes weise ich auf Folgendes hin:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesplanungsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Regionalplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung bei der Bezirksregierung Münster (Bezirksplanungsbehörde) geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung des Regionalplanes oder deren Bekanntmachung verletzt worden sind.

Düsseldorf, den 19. Dezember 2008

Die Ministerin
für Wirtschaft, Mittelstand und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Dr. Michael Henze

– GV. NRW. 2008 S. 877

2022

7. Änderung der Satzung der Kommunalen Zusatzversorgungskasse Westfalen-Lippe

Vom 25. November 2008

§ 1

Änderung der zkw – Satzung

Die Satzung der Kommunalen Zusatzversorgungskasse Westfalen-Lippe (zkw) vom 9. Juli 2002 (GV. NRW. 2003 S. 468), zuletzt geändert durch die 6. Satzungsänderung vom 20. November 2007 (GV. NRW. 2008 S. 148), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) In der Angabe zu § 46 werden die Wörter „und Gerichtsstand“ angefügt.
 - b) Die Angabe zu § 59 a erhält folgende Fassung:
„Finanzwirtschaft, Wirtschaftsführung und Rechnungswesen“.
2. § 4 Abs. 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Es werden folgende Sätze 2 und 3 eingefügt:
„²Sie haben die Aufgaben mit der Sorgfalt zu erfüllen, die sie in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegen. ³Die Haftung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.“
 - b) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden Sätze 4 bis 6.
3. § 5 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe c wird wie folgt geändert:
„c) die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans, die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Bilanzgewinns oder die Deckung des Bilanzverlustes, die Entlastung des Leiters der Kasse und des Geschäftsführers sowie die Bestellung eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft,“.
4. § 6 Abs. 1 Satz 2 wird hinter § 6 Abs. 2 Satz 1 angefügt.
Absatz 1 wird gestrichen. Die bisherigen Absätze 2 bis 6 werden Absätze 1 bis 5.
5. Der § 7 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
Es wird folgender Satz 2 angefügt:
„²§ 4 Abs. 5 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.“

6. Dem § 13 wird nach Absatz 6 folgender Absatz 7 angefügt:
„(7) Für Klagen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis ist ausschließlich das Gericht am Sitz der Kasse zuständig.“
7. Dem § 15 Abs. 2 wird folgender Satz 9 angefügt:
„⁹Die Sätze 5 bis 8 gelten entsprechend, wenn ein Mitglied Pflichtversicherte von einem anderen Mitglied des Abrechnungsverbandes I im Wege der Ausgliederung übernommen hat.“
8. § 19 Abs. 1 Buchstabe j wird wie folgt geändert:
Die Wörter „befreit worden sind“ werden durch die Angaben „nach § 17 Abs. 3 Buchstabe e der Satzung in der am 31. Dezember 2001 maßgebenden Fassung befreit wurden“ ersetzt.
9. Dem § 20 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 3 angefügt:
„(3) Die Höhe der Anwartschaft beschränkt sich – abgesehen von Anwartschaften aus Überschüssen nach Maßgabe des § 66 und aus nachträglich eingehenden Altersvorsorgezulagen – auf die bis zum Ende der Beschäftigung erworbenen Versorgungspunkte.“
10. In § 36 Abs. 1 Satz 5 wird die Angabe „§ 32 Abs. 3 und Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 bis 3 EStG“ durch die Angabe „§ 32 Abs. 3, Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 5 EStG“ ersetzt.
11. Dem § 41 Abs. 1 wird folgender Satz 4 angefügt:
„⁴Wird der Rentenantrag nach Ablauf der Ausschlussfrist des § 52 Abs. 1 Satz 1 gestellt, tritt an die Stelle des Zeitpunkts des Entstehens des Anspruchs der nach dieser Regelung maßgebende Beginn des Zweijahreszeitraums, für den bei einer laufenden Leistung die Betriebsrente nachzuzahlen wäre.“
12. In § 42 Abs. 4 Buchstabe d werden die Angaben „entrichteten Eigenbeteiligung der Beschäftigten an der Umlage (§ 61)“ durch die Angaben „entsprechend dem Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer kommunaler Verwaltungen und Betriebe (VersTV-G) in der Fassung vom 31. Dezember 2000 oder dem Tarifvertrag über die zusätzliche Altersvorsorge der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes – Altersvorsorge-TV-Kommunal – (ATV-K) entrichteten Eigenbeteiligungen der Beschäftigten an der Umlage“ ersetzt.
13. § 46 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Überschrift werden die Wörter „und Gerichtsstand“ angefügt.
 - b) Es werden folgende Absätze 4 und 5 eingefügt:
„(4) ¹Ansprüche aus der Pflichtversicherung können gegen die Kasse bei dem für deren Sitz zuständigen Gericht geltend gemacht werden. ²Gerichtsstand der Kasse ist Münster.
(5) Falls die/der Versicherte oder Betriebsrentenberechtigte nach Beginn der Pflichtversicherung ihren/seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb der Bundesrepublik Deutschland verlegt oder der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, ist für Klagen aus dem Versicherungsvertrag ausschließlich das Gericht am Sitz der Kasse zuständig.“
 - c) Die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden Absätze 6 bis 8.
14. Dem § 48 Abs. 1 Nr. 1 wird folgender Buchstabe e angefügt:
„e) die Änderung der Rentenart in der gesetzlichen Rentenversicherung,“.
15. Dem § 51 wird folgender Absatz 4 angefügt:
„(4) Nach Ablauf der Ausschlussfrist können keine Ansprüche mehr geltend gemacht werden.“

16. § 59 a wird wie folgt neu gefasst:

„§ 59

Finanzwirtschaft, Wirtschaftsführung
und Rechnungswesen

(1) Für die Kasse werden jährlich ein Wirtschaftsplan sowie ein Jahresabschluss bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang sowie ein Lagebericht erstellt.

(2) Die für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe der Gemeinden geltenden Vorschriften sind sinngemäß anzuwenden:

- a) der Jahresabschluss wird in Anlehnung an die Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen (RechVersV) gegliedert;
- b) auf die Anwendung der §§ 16, 18, 20 und 26 Abs. 3 Eigenbetriebsverordnung NW wird verzichtet;
- c) der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Leiter der Kasse und vom Geschäftsführer bis zum Ablauf des 30. Juni nach dem Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen, unter Angabe des Datums zu unterzeichnen und nach Prüfung dem Kassenausschuss zur Feststellung zuzuleiten.“

17. In § 60 wird Absatz 3 aufgehoben.

18. In § 68 Abs. 2 werden die Wörter „Zuteilung der Überschüsse“ durch das Wort „Überschussbeteiligung“ ersetzt.

19. Der § 69 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
„²Ab dem 1. Januar 2002 gelten auch in diesen Fällen die Regelungen der Absätze 1, 2, 3 und 5.“
- b) Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3.
- c) In dem neuen Satz 3 wird hinter dem Wort „werden“ das Wort „insoweit“ eingefügt.

20. Dem § 72 Abs. 3 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Nach Ablauf der Ausschlussfrist können keine Ansprüche mehr geltend gemacht werden.“

21. In § 73 Abs. 3 Buchstabe b Satz 2 wird die Angabe „Abs. 4“ durch die Angabe „Abs. 3“ ersetzt.

§ 2

Inkrafttreten

¹Diese Satzungsänderung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 treten die Änderungen in

- a) § 1 Nr. 8, 9, 11, 12 und 19 mit Wirkung vom 1. Januar 2002,
- b) § 1 Nr. 21 mit Wirkung vom 1. Juni 2006,

- c) § 1 Nr. 10 mit Wirkung vom 1. Januar 2007 und

- d) § 1 Nr. 1 Buchstabe a, 6, 13 und 18 mit Wirkung vom 1. Januar 2008
in Kraft.

Münster, den 25. November 2008

H o f f s t ä d t

Vorsitzender des Kassenausschusses

R a s c h d o r f

Schriftführerin

– GV. NRW. 2008 S. 878

211

**Berichtigung
der Verordnung zur Durchführung
des Personenstandsgesetzes
(Personenstandsverordnung NRW – PStVO NRW)
vom 16. Dezember 2008 (GV. NRW. S. 859)**

Diese Verordnung erhielt irrtümlich die Gliederungs-Nr. „2005“; diese Angabe ist durch die Angabe „211“ zu ersetzen.

– GV. NRW. 2008 S. 879

7126

**Berichtigung
der Durchführungsverordnung
zum Spielbankgesetz NRW
(DVO SpielbG NRW)
vom 11. Dezember 2008
(GV. NRW. S. 860)**

Diese Verordnung erhielt irrtümlich die Gliederungs-Nr. „71260“; diese Angabe ist durch die Angabe „7126“ zu ersetzen.

– GV. NRW. 2008 S. 879

Seit 1. Januar 2007 ist die **CD-ROM** neu gestaltet und preisgünstiger.

Die CD-ROM wird jetzt als Doppel-CD „SGV. NRW. und SMBl. NRW.“ herausgegeben.

Sie enthält somit stets das gesamte Landesrecht und alle Verwaltungsvorschriften (Erlasse) auf dem aktuellen Stand.

Im Abonnement kostet diese Doppel-CD nicht mehr als früher eine Einzel-CD, nämlich nur 77 € pro Jahr.

Die aktuelle CD-ROM, Stand 1. Juli 2008, ist Mitte August erhältlich.

Das **Bestellformular** mit den Preisen befindet sich im **GV-Blatt 2006 Nr. 29, S. 472**.

Informationen zur CD-ROM finden Sie auch im Internet über das Portal: <http://sgv.im.nrw.de>.

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBl. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Dasselbe wird **auch im Internet angeboten**. Die Adresse ist: <http://sgv.im.nrw.de>. Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen. Adresse: <http://sgv.im.nrw.de>, dort: kostenlose Angebote.

Einzelpreis dieser Nummer 4,05 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 33,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 67,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359